Gemeinsamer Bericht nach § 293a AktG des Vorstands der Knorr-Bremse Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der KB Intellectual Property GmbH & Co. KG

I. Einleitung

Die Knorr-Bremse Aktiengesellschaft mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 42031, ("Organträgerin") (als herrschendes Unternehmen) hat am 17. März 2025 mit der KB Intellectual Property GmbH & Co. KG mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 120513, ("Organgesellschaft") (als beherrschtes Unternehmen) einen Beherrschungsvertrag ("Vertrag") abgeschlossen. Der Vertrag wird den Gesellschaftern der Organgesellschaft und der Hauptversammlung der Organträgerin voraussichtlich jeweils am 30. April 2025 zur Zustimmung vorgelegt. Zur Unterrichtung und Vorbereitung der Beschlussfassungen wird nach § 293a AktG der folgende Bericht über den Abschluss und den Inhalt des Unternehmensvertrags erstattet:

II. Vertragspartner

Vertragspartner sind die Knorr-Bremse Aktiengesellschaft und die KB Intellectual Property GmbH & Co. KG.

1. Knorr-Bremse Aktiengesellschaft

Die Knorr-Bremse Aktiengesellschaft ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft. Die Aktie der Knorr-Bremse Aktiengesellschaft ist seit dem 12. Oktober 2018 börsennotiert, wird an den Börsen Frankfurt am Main sowie Xetra gehandelt und ist Mitglied des MDAX. Am heutigen Tag beträgt das Grundkapital der Knorr-Bremse Aktiengesellschaft EUR 161.200.000,00 und ist eingeteilt in 161.200.000 Inhaberaktien. Die Aktien werden zu ca. 58,99 % von der KB Holding GmbH gehalten. Die weiteren Aktien der Knorr-Bremse Aktiengesellschaft befinden sich im Streubesitz.

Die Knorr-Bremse Aktiengesellschaft ist die Obergesellschaft der Knorr-Bremse-Gruppe. Die Knorr-Bremse-Gruppe ist ein weltweit agierender Anbieter von Bremssystemen und anderen sicherheitskritischen Lösungen für Schienen- und Nutzfahrzeuge und beschäftigte im Geschäftsjahr 2024 rund 32.500 Mitarbeiter. Im Geschäftsjahr 2024 erwirtschaftete die Knorr-Bremse Gruppe einen Konzernumsatz von EUR 7.883 Mio. Das ausgewiesene E-BIT betrug EUR 911 Mio. Der Free Cashflow der Knorr-Bremse Gruppe belief sich im

Geschäftsjahr 2024 auf EUR 730 Mio.

Der Unternehmensgegenstand der Knorr-Bremse AG ist die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, die in der Maschinenbau-, Elektrik-, Elektronik- und Hydraulikindustrie und in damit zusammenhängenden Bereichen tätig sind. Hierzu gehören, insbesondere die Forschung zu und die Entwicklung, die Produktion und der Vertrieb von Brems- und anderen Steuerungssystemen für Schienen-, Nutz- und sonstige Fahrzeuge, Zugtür- und Bahnsteigtürsystemen, Klimaanlagen, Stromrichtern, weiteren elektrischen Komponenten, Drehschwingungsdämpfern für Verbrennungsmotoren für Kraftfahrzeuge und Schiffe und sonstigen Ausrüstungsgegenständen für den Schienen und Nutzfahrzeugverkehr sowie zu und von Teilen, Ergänzungen und Zubehör zu den genannten Produkten.

Mitglieder des Vorstands der Knorr-Bremse Aktiengesellschaft sind: Marc Llistosella (Vorsitzender), Dr. Nicolas Lange, Dr. Claudia Mayfeld, Bernd Spies und Frank Markus Weber.

Die Knorr-Bremse Aktiengesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot befreit sind, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch Prokuristen oder andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung des Vorstands vertreten.

Mitglieder des Aufsichtsrats der Knorr-Bremse Aktiengesellschaft sind: Dr. Reinhard Ploss (Vorsitzender), Kathrin Dahnke, Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Dr. Stefan Sommer, Julia Thiele-Schürhoff, Dr. Theodor Weimer, Frank-Josef Birkeneder, Manuela Deseive, Thomas Mittmann, Wolfgang Nirschl, Werner Ratzisberger und Annemarie Sedlmair.

Das Geschäftsjahr der Knorr-Bremse Aktiengesellschaft läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Knorr-Bremse Aktiengesellschaft ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig.

2. KB Intellectual Property GmbH & Co. KG.

Die KB Intellectual Property GmbH & Co. KG wurde am 11. Dezember 2024 gegründet

und am 15. Januar 2025 ins Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die KB IP Verwaltungs GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 298677, einzige Kommanditistin die Knorr-Bremse Aktiengesellschaft. Die Haftsummen sowie das Festkapital der Kommanditistin sind in der satzungsgemäßen Höhe eingezahlt.

Das Geschäftsjahr der KB Intellectual Property GmbH & Co. KG. läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Geschäftsführung der KB Intellectual Property GmbH & Co. KG obliegt der Komplementär GmbH und somit dem Geschäftsführer der KB IP Verwaltungs GmbH, Herrn Christian Hamann. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Unternehmensgegenstand der KB Intellectual Property GmbH & Co. KG ist:

- a) der Erwerb, die Erhaltung, die weitere Entwicklung, Verwaltung, Beantragung sowie die Veräußerung von geistigem Eigentum wie beispielsweise gewerbliche Schutzrechte (Patenten, Marken, Gebrauchs- und Geschmacksmuster) sowie Knowhow,
- b) die Erfindung und Entwicklung neuen geistigen Eigentums,
- c) die Lizenzierung von geistigem Eigentum jeglicher Art, insbesondere von gewerblichen Schutzrechten, sowie Lizenzverwaltung und Lizenzmanagement,
- d) die Unternehmensberatung in Bezug auf den Erwerb, die Erhaltung, Verwaltung, Entwicklung, Veräußerung, Lizenzierung sowie das Managen von geistigem Eigentum und Lizenzen an geistigem Eigentum jeglicher Art,
- e) die Unternehmensberatung zu Fragen des geistigen Eigentums und zu gewerblichen Schutzrechten,
- f) Dienstleistungen im Bereich Intellectual Property Management, sowie
- g) das Zurverfügungstellen von Informationen über geistiges Eigentum jeglicher Art, insbesondere über gewerbliche Schutzrechte.

Die KB Intellectual Property GmbH & Co. KG kann von ihr gehaltene Beteiligungen ganz oder teilweise durch verbundene Unternehmen führen lassen oder auf solche übertragen oder auslagern sowie Unternehmensverträge abschließen und Interessensgemeinschaften

eingehen. Die KB Intellectual Property GmbH & Co. KG ist befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen, deren persönliche Haftung und Vertretung zu übernehmen, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten sowie alle Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, die Unternehmungen der Organgesellschaft zu fördern.

Die KB Intellectual Property GmbH & Co. KG beschäftigt derzeit kein Personal. Sie hält keine Beteiligungen an anderen Gesellschaften.

Im Geschäftsjahr 2025 erzielte die KB Intellectual Property GmbH & Co. KG bislang noch keinen Umsatz.

Die KB Intellectual Property GmbH & Co. KG ist im Cash-Pooling und im Finanzmanagement der Organträgerin integriert.

Die Aktivitäten der KB Intellectual Property GmbH & Co. KG erstrecken sich auf die oben im Unternehmensgegenstand genannten Tätigkeiten. Im Jahr 2025 wird der Fokus auf dem Erwerb, der Erhaltung, der weiteren Entwicklung, der Verwaltung und der Beantragung von geistigem Eigentum sowie der Lizenzierung von geistigem Eigentum jeglicher Art liegen.

III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrages

Der Vertragsabschluss geht zurück auf eine Initiative des Vorstands der Organträgerin. Mit dem Vertragsabschluss wird insbesondere der Zweck verfolgt, die für die Begründung einer umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der Knorr-Bremse Aktiengesellschaft und der KB Intellectual Property GmbH & Co. KG erforderlichen organisatorischen Einwirkungsmöglichkeiten der Organträgerin auf die Organgesellschaft sicherzustellen (so genannte organisatorische Eingliederung). Wird eine solche umsatzsteuerliche Organschaft begründet, so werden alle Handlungen der KB Intellectual Property GmbH & Co. KG als Organgesellschaft umsatzsteuerlich der Knorr-Bremse Aktiengesellschaft als Organträgerin zugerechnet. Dieses Vorgehen verhindert umsatzsteuerliche Risiken und daraus resultierende finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der künftigen Einlage von Wirtschaftsgütern der Kommanditistin Knorr-Bremse AG in die KB Intellectual Property GmbH & Co. KG, die der Knorr-Bremse AG im Gegenzug weitere Gesellschaftsanteile gewähren wird.

IV. Alternativen zum Abschluss des Beherrschungsvertrag

Die für eine umsatzsteuerliche Organschaft i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG unter anderem erforderliche organisatorische Eingliederung setzt voraus, dass die mit der finanziellen Eingliederung verbundene Möglichkeit der Beherrschung der KB Intellectual Property GmbH & Co. KG als Organgesellschaft durch die Knorr-Bremse Aktiengesellschaft als Organträgerin in der laufenden Geschäftsführung tatsächlich wahrgenommen wird. Es kommt darauf an, dass die Organträgerin die Organgesellschaft durch die Art und Weise der Geschäftsführung beherrscht und ihren Willen in der KB Intellectual Property GmbH & Co. KG durchsetzen kann.

Die organisatorische Eingliederung setzt in aller Regeln die personelle Verflechtung der Geschäftsführungen der Organträgerin und der Organgesellschaft voraus. Dies ist zum Beispiel bei einer Personenidentität in den Leitungsgremien beider Gesellschaften gegeben.

Alternativ beziehungsweise ergänzend hierzu kann die organisatorische Eingliederung mittels institutionell abgesicherter unmittelbarer Eingriffsmöglichkeiten in den Kernbereich der laufenden Geschäftsführung der Organgesellschaft begründet werden. Hierzu muss der Organträger durch schriftlich fixierte Vereinbarungen in der Lage sein, gegenüber Dritten seine Entscheidungsbefugnis nachzuweisen und den Geschäftsführer der Organgesellschaft bei Verstößen gegen seine Anweisungen haftbar zu machen. Hat die Organgesellschaft mit dem Organträger einen Beherrschungsvertrag nach § 291 AktG abgeschlossen, ist von dem Vorliegen einer organisatorischen Eingliederung auszugehen.

V. Wesentlicher Inhalt des Vertrags

Der Vertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihres Unternehmens der Organträgerin.
- Die Organträgerin ist berechtigt, durch ihren Vorstand der Geschäftsführung der Organgesellschaft in organisatorischer, wirtschaftlicher, technischer, finanzieller und personeller Hinsicht Weisungen zu erteilen. Weisungen bedürfen der Textform. Die Organgesellschaft ist verpflichtet, den Weisungen der Organträgerin in jeder Hinsicht Folge zu leisten, soweit dem nicht zwingendes Aufsichts-, Gesellschafts-, Handels- oder Bilanzrecht entgegensteht. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Organgesellschaft weiterhin der Geschäftsführung der Organgesellschaft.

- Die Organträgerin ist verpflichtet, während der Vertragsdauer einen Verlust der Organgesellschaft in entsprechender Anwendung von § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zu übernehmen.
- Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht mit Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Die Verlustübernahme erfolgt erstmalig zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag wirksam wird, voraussichtlich also zum 31. Dezember 2025.
- Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- Es besteht die Möglichkeit, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere, (i) wenn die Organträgerin
 oder verbundene Unternehmen der Organträgerin im Sinne der §§ 15 ff. AktG nicht
 mehr mit der Mehrheit des Kapitals oder der Stimmrechte an der Organgesellschaft (z.B.
 im Fall der Veräußerung oder Einbringung) beteiligt ist oder (ii) die Beteiligung eines
 weiteren Gesellschafters an der Organgesellschaft sowie (iii) die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der Parteien. Hiervon unberührt bleibt das Recht, den Vertrag anstelle einer solchen Kündigung in gegenseitigem Einvernehmen aufzuheben.

V. Keine Ausgleichszahlung nach § 304 AktG und keine Abfindung nach § 305 AktG; Vertragsprüfung nach § 293b Absatz 1 AktG

Die Organträgerin war zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft und wird dies auch noch in dem Zeitpunkt sein, in dem der Vertrag den Gesellschaftern der Organgesellschaft und der Hauptversammlung der Organträgerin zur Zustimmung vorgelegt wird (voraussichtlich am 30. April 2025). Aus diesem Grund sind von der Organträgerin weder Ausgleichszahlungen noch Abfindungen für außenstehende Gesellschafter der Organgesellschaft zu gewähren. Schließlich bedarf es, da die Organträgerin unmittelbar alle Anteile an der Organgesellschaft hält, keiner Prüfung des Vertrags durch einen sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) gemäß § 293b Abs. 1 S. 1 Hs. 2 AktG.

VI. Auswirkungen des Vertrags

Durch den Abschluss des Vertrags wird die für eine umsatzsteuerliche Organschaft i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG erforderliche organisatorische Eingliederung sichergestellt. Die um-

satzsteuerliche Organschaft hat zur Folge, dass alle Handlungen der KB Intellectual Property GmbH & Co. KG als Organgesellschaft umsatzsteuerlich der Knorr-Bremse Aktiengesellschaft als Organträgerin zugerechnet werden.

Mit dem Abschluss des Vertrags sind keine Veränderungen der Beteiligungsquoten an den vertragsschließenden Gesellschaften verbunden.

Abgesehen von der Verlustübernahmepflicht der Knorr-Bremse Aktiengesellschaft ergeben sich aus Sicht der Aktionäre der Knorr-Bremse Aktiengesellschaft aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden.

Durch den Vertrag unterstellt die KB Intellectual Property GmbH & Co. KG die Leitung ihrer Gesellschaft der Knorr-Bremse Aktiengesellschaft. Die Knorr-Bremse Aktiengesellschaft hat danach das Recht, der Geschäftsführung der KB Intellectual Property GmbH & Co. KG hinsichtlich der Leitung der Organgesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung der KB Intellectual Property GmbH & Co. KG ist verpflichtet, den Weisungen Folge zu leisten. Dadurch wird die für die umsatzsteuerliche Organschaft zwischen der Knorr-Bremse Aktiengesellschaft und der KB Intellectual Property GmbH & Co. KG erforderliche organisatorische Eingliederung der KB Intellectual Property GmbH & Co. KG in die Knorr-Bremse Aktiengesellschaft sichergestellt.

VII. Sonstiges

Der Vertrag wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin sowie Zustimmung aller Gesellschafter der Organgesellschaft wirksam. Die Gesellschafter der Organgesellschaft haben dem Vertrag noch nicht zugestimmt; dies ist für den 30. April 2025 geplant.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrags ergibt, dass er, aufgrund seiner steuerlichen Auswirkungen, sowohl für die Organträgerin als auch für die Organgesellschaft vorteilhaft ist.

München, den 17. März 2025

Für die Knorr-Bremse AG:

Dr. Claudia Mayfeld

Mitglied des Vorstands

Frank Markus Weber Mitglied des Vorstands

Für die KB Intellectual Property GmbH & Co. KG:

Christian Hamann

Geschäftsführer der KB IP Verwaltungs GmbH